

3. Änderungssatzung

zur

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 9 Abs. 1 Satz 3, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), dem § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am xx.xx.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird folgt geändert:

„(1) Erdbestattungen gemäß §§ 14 ff. der Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main

a) Erdbestattung in einem Dauergrab	€ 2.176,00
b) Erdbestattung in einem Reihengrab	€ 1.813,00
c) Erdbestattung in einem Kinderreihengrab	€ 761,00
d) Erdbestattung in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€ 3.656,00
e) Erdbestattung in einer teil-anonymen Einzelgrabstätte	€ 1.523,00
f) Erdbestattung in einer Gruft	€ 2.176,00
g) Erdbestattung in einem Komplettgrab	€ 2.176,00“

2. § 3 Abs. 2 wird folgt geändert:

„(2) Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) gemäß §§ 14 ff. der Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main

a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 1.076,00
b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 922,00
c) Beisetzung in einem Kolumbarium	€ 717,00
d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle	€ 922,00
e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab	€ 922,00
f) Beisetzung in einem teil-anonymen Urneneinzelgrab	€ 256,00
g) Beisetzung in einem Komplettgrab	€ 922,00“

3. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag von „€ 129,00“ durch den Betrag von € 143,00 ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 d) wird der Betrag von „€ 797,30“ durch den Betrag von „€ 802,00“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 e) wird der Betrag von „€ 177,01“ durch den Betrag von € 179,00 ersetzt
6. In § 5 wird:
 1. in der Nummer 1. der Betrag von „€ 150,00“ durch den Betrag von „€ 168,00“ ersetzt,
 2. in der Nummer 2. der Betrag von „€ 150,00“ durch den Betrag von „€ 168,00“ ersetzt,
 3. in der Nummer 3. der Betrag von „€ 250,00“ durch den Betrag von „€ 280,00“ ersetzt,
 4. in der Nummer 4. der Betrag von „€ 125,00“ durch den Betrag von „€ 140,00“ ersetzt,
 5. in der Nummer 5. der Betrag von „€ 33,00“ durch den Betrag von „€ 37,00“ ersetzt,
 6. in der Nummer 6. der Betrag von „€ 87,00“ durch den Betrag von „€ 98,00“ ersetzt und
 7. in der Nummer 7. der Betrag von „€ 37,00“ durch den Betrag von „€ 42,00“ ersetzt.
7. § 6 Nr. 1 wird folgt gefasst:

„1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ 1.886,00
b) Ausgrabung eines Kindersarges	€ 544,00
c) Beseitigung des Fundaments	€ 217,00
d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 217,00
e) Gebeinekiste	€ 217,00
f) Umsargen der Gebeine in eine Gebeinekiste oder einen bereitgestellten Sarg	€ 217,00“
8. § 6 Nr. 2 wird folgt geändert:

„2. a) Ausgrabung einer Urne	€ 307,00
b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 307,00
c) Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium	€ 153,00“
9. In § 6 Nr. 3 wird der Betrag von „€ 1.311,00“ durch den Betrag „€ 1.378,00“ ersetzt.
10. In § 6 Nr. 4 wird der Betrag von „€ 1.932,00“ durch den Betrag „€ 2.031,00“ ersetzt.
11. In § 8 Nr. 1 wird der Betrag von „€ 33,00“ durch den Betrag „€ 37,00“ ersetzt.
12. In § 8 Nr. 2 a) wird der Betrag von „€ 83,00“ durch den Betrag „€ 94,00“ ersetzt.
13. In § 8 Nr. 2 b) wird der Betrag von „€ 13,00“ durch den Betrag „€ 15,00“ ersetzt.
14. In § 8 Nr. 3 wird der Betrag von „€ 39,00“ durch den Betrag „€ 44,00“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den xx.xx.2026

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister